

## **Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen (AGEB) der Steel Visign GmbH**

### **1. Geltung der AGEB**

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen (AGEB) gelten für alle Verträge zwischen der Steel Visign GmbH, Biesterfelder Straße 21A, 13053 Berlin (nachfolgend „Steel“ genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) – insbesondere zur Deckung des Bedarfs an Sachgütern und sonstigen Leistungen.

1.2. Regelmäßig erstrecken sich die von Steel angebotenen und zu erbringenden Agenturleistungen auf die Planung, Durchführung und Begleitung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Messeauftritten (nachfolgend gemeinsam „Events“ genannt) als Agentur. Zur Umsetzung einzelner Agenturleistungen beauftragt Steel regelmäßig (Unter-)Auftragnehmer.

1.3. Mit Beauftragung durch Steel akzeptiert der Auftragnehmer die Geltung und Anwendbarkeit dieser AGEB und erklärt, dass er Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Die Beauftragung, Bestellung und Entgegennahme jeglicher Leistungen bzw. Sachgüter durch Steel erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser AGEB.

### **2. Beauftragung vertragsgegenständlicher Leistungen**

2.1. Der Auftragnehmer hat sich vor Unterbreitung eines Angebots, durch Einsicht in vorhandene Pläne und Leistungsbeschreibungen bzw. durch Vorgespräche zu dem Auftrag über Art der Ausführung und Umfang der Leistung zu informieren. Soweit notwendig hat der Auftragnehmer entsprechende Informationen bei Steel zu erfragen.

2.2. Der Auftragnehmer unterbreitet Steel ein verbindliches Angebot in Textform.

2.3. Ein Vertrag kommt regelmäßig erst durch Unterzeichnung des verbindlichen Angebots des Auftragnehmers und der Zusendung der Auftragsbestätigung durch Steel zustande.

2.4. Alle vereinbarten Preise sind Netto-Preise (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) und verstehen sich inklusive Verpackungs-, Transport- und Lieferkosten, Versicherung, Verzollung, Montage, Verbrauchssteuern, Sonn- oder Feiertagszuschläge, Nachtzuschläge, Reisekosten, Nebenkosten gleich welcher Art sowie sonstigen Kosten, die bis zur Vertragserfüllung anfallen. Durch den Preis sind auch diejenigen Leistungen abgegolten, die in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch erforderlich sind, um den durch den Vertrag und die Vertragsbestandteile bestimmten Vertragszweck zu verwirklichen.

2.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise (ohne Umsatzsteuer) als Maximalpreise. Nachforderungen sind nicht zulässig, es sei denn, Steel verlangt die Ausführung von zusätzlichen Leistungen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Steel zunächst unverzüglich auf die zusätzliche Kostenpflicht hinzuweisen und ein schriftliches (§ 126 BGB) Nachtragsangebot zu unterbreiten. Die Ziffern 2.1. bis 2.3. und 2.10. gelten entsprechend.

2.6. Im Falle, dass seitens Steel eine Preisobergrenze oder/und ein Budget für den Auftrag festgelegt wurde, darf das Budget nicht überschritten werden, soweit nicht zuvor in Textform etwas anderes vereinbart wurde. Das „Budget“ bzw. der vereinbarte Preis verstehen sich in jedem Fall als Maximalpreis (vgl. auch Ziff. 2.5.). Fallen geringere Kosten/geringerer Aufwand an, darf der Auftragnehmer auch nur die geringeren Aufwendungen in Rechnung stellen.

2.7. Ist die Übernahme von Reisekosten (einschließlich Hotelkosten und Verpflegungskosten) nicht ausdrücklich vereinbart, gelten diese Kosten als im vereinbarten Pauschalpreis mit inkludiert.

2.8. Werden im Angebot des Auftragnehmers einzelne oder alle Leistungselemente nicht ausdrücklich an den jeweiligen Positionen als Mietsache ausgewiesen, so bietet der Auftragnehmer Steel als im Preis enthalten die Eigentumsübertragung an allen Sachen, die Gegenstand des Auftrages sind, an. Bei Veranstaltungen hat Steel dabei das Wahlrecht, ob sie das Eigentumsrecht bis eine Woche ab Ende der Veranstaltung ausüben will oder ob der Auftragnehmer die Gegenstände wieder mitnimmt, entsorgt und in seinem Eigentum behält.

2.9. Bei erkennbaren oder erkannten Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von Steel vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Steel hierauf hinzuweisen, so dass eine ggf. schon erfolgte Bestellung/Beauftragung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

2.10. Der Auftragnehmer wird Wünschen seitens Steel nach Änderung der bestellten Sachgüter oder sonstigen Leistungen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht nach Vertragsschluss nachkommen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Damit einhergehende Preisänderungen müssen angemessen und marktgerecht erfolgen.

### **3. Durchführung vertragsgegenständlicher Leistungen; Erfüllungsort**

3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Fachmanns nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik zu erbringen – insbesondere geltende und anerkannte Material-, Arbeits-, Sicherheits- und/oder Programmierstandards einzuhalten. Ferner hat der Auftragnehmer die sich aus dem jeweiligen Projekt ergebenden technischen und fachlichen Vorgaben sowie die bei Steel und beim Endkunden geltenden technischen und fachlichen Standards zu beachten. Weiterhin hat der Auftragnehmer die Leistungen sach- und rechtsmangelfrei, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, vollständig und

zur vertraglich vorgesehenen Nutzung geeignet, zu erbringen.

3.2. Hat Steel im Vorfeld der Angebotslegung, insbesondere in einem Briefing, das mit der zu beauftragenden Leistung zu erreichende Ziel dargelegt, so hat der Auftragnehmer alle Leistungen zu erbringen, die in seinem Arbeitsbereich zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind, auch wenn diese im Einzelnen in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises umfasst der Preis auch diese Leistungen. Bei Vereinbarung eines aufwandsbezogenen Preises können diese Leistungen nicht zusätzlich abgerechnet werden.

3.3. Im Übrigen sind von den vertragsgegenständlichen Leistungen nur solche Leistungen vom Leistungsumfang des Auftragnehmers ausgenommen, die in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich als von Steel oder Dritten zu erbringende Leistungen bezeichnet sind.

3.4. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der etwa von Steel und/oder Dritten gelieferten oder vorgegebenen Stoffe, Teile oder Materialien bzw. gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er dies Steel unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – in Textform mitzuteilen.

3.5. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller Gewährleistungsverpflichtungen ist der Ort der Empfangsstelle (Lieferanschrift). Liegt der Ort der Leistungserbringung im Ausland, so ist es Pflicht des Auftragnehmers, die hierfür erforderlichen Visa, Arbeitsgenehmigungen, Einfuhrpapiere und damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, Gebühren, Abgaben, Einfuhrzölle usw. zu erlangen und zu tragen

### **5. Fristen und Termine**

5.1. Die zwischen den Parteien vereinbarten Liefer- und Ausführungsfristen/-termine sind

verbindliche Vertragsfristen. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung dieser Fristen. Sie gelten unabhängig von einer rechtzeitigen Belieferung des Auftragnehmers durch seine Lieferanten. Ist ein Transport erforderlich, so hat der Auftragnehmer die notwendigen Transportzeiten (einschließlich etwaiger polizeilicher Kontrollen) sowie die Zeiten der zoll- und einfuhrrechtlichen Behandlung einzukalkulieren.

5.2. Sollte der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden können, ist Steel unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Fristen ist Steel berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung bedarf.

5.3. Aufgrund der Natur von Einzelveranstaltungen, die nur definierte Stunden oder Tage andauern, kommt der Einhaltung von Lieferfristen bei Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Liefer- und Leistungsverzögerungen bei Veranstaltungen berechtigen Steel zum Schadensersatz. Veranstaltungstermine sind absolute Fixtermine.

5.4. Alle Vertragsfristen berechnen sich im Falle einer durch den Auftragnehmer unverschuldeten Verschiebung oder Behinderung nach den ursprünglichen Fristen zuzüglich der Zeit zwischen Beginn und Ende der Behinderung. Die Dauer der Verschiebung beziffern die Parteien einvernehmlich. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine Dauer einigen, so hat Steel insoweit das Bestimmungsrecht gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Auftragnehmers. Die sich ergebenden neuen Fristen sind auch ohne ausdrückliche Bezeichnung Vertragsfristen und gelten auch für die Vertragsstrafe.

5.5. Durch die Entgegennahme der schuldhaft verzögerten Lieferung/Leistung verzichtet Steel nicht auf etwaige

Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen. Ein Vorbehalt von Vertragsstrafen ist bis zur Schlusszahlung des Auftraggebers zulässig.

## **6. Rechnungsstellung**

6.1. Rechnungen müssen so gestellt werden, dass sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

6.2. Insbesondere muss jede Rechnung die nach § 14 Abs. 4 UStG vorgeschriebenen folgenden Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelt
- sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

6.3. Ferner ist in jeder Rechnung die Bestellnummer und/oder der Projekttitel von

Steel sowie der Projektzeitraum/-zeitpunkt anzugeben, um einen zusätzlichen Aufwand bei der Zuordnung zu vermeiden.

6.4. Die in der Rechnung aufgeführten Mengenangaben/Stückzahlen/Leistungen müssen mit den tatsächlich gelieferten Mengen/Stückzahlen/Leistungen und mit den diesbezüglichen Angaben im Lieferschein übereinstimmen.

6.5. Handelt es sich um eine Teilrechnung oder Abschlagrechnung, ist anzugeben, um die wievielte Teil- bzw. Abschlagrechnung es sich handelt. Weiterhin sind vom Auftragnehmer Angaben zur Gesamtsumme und den bisher bereits abgerechneten Teilleistungen zu machen. Ist die Zahlung von Teilbeträgen vor Fertigstellung vereinbart, muss der Auftragnehmer der Höhe der Teilleistung angemessene Leistungsfortschritte nachweisen oder eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank stellen. Die Leistungsfortschritte sind in der Regel angemessen, wenn der Umfang der Teilleistungen prozentual mindestens dem prozentualen Anteil der Abrechnungssumme entspricht und dies vom Auftragnehmer nachgewiesen wird. Die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft kann von Steel auch dann in Bezug auf vereinbarte Teilzahlungen verlangt werden, wenn Zweifel an der Bonität des Auftragnehmers bestehen.

6.6. Die Schlussrechnung muss als solche klar gekennzeichnet sein und alle bis dahin bereits erfolgten Teil bzw. Abschlagrechnungen auflisten.

6.7. Bei internationalen Projekten hat Steel das Recht, die Ausstellung der Rechnung in englischer Sprache sowie in zweifacher Ausführung und mit genauer Leistungsbeschreibung in englischer Sprache zu verlangen.

6.8. Bei ausdrücklich vereinbarter Reisekostenübernahme durch Steel hat die Abrechnung auf Nachweis und Beleg zu erfolgen und den steuerlichen Vorschriften zu

entsprechen. Reisen müssen ökonomisch unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots durchgeführt werden. Reisezeiten werden nicht erstattet, es sei denn, es ist so vereinbart.

6.9. Rechnungen werden nur fällig, wenn sie prüffähig sind.

## **7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt und Gutschriften**

7.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt Steel nach vollständiger Fertigstellung, Ablieferung und Abnahme bzw. für Abschlagsrechnungen vollständig erbrachter Teilleistung (soweit Abschlagszahlungen nach Teilleistungen vereinbart sind) und Rechnungserhalt den vereinbarten Preis innerhalb von 30 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die fristgerechte Absendung der Zahlung (d.h. Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von Steel) maßgeblich.

7.2. Sofern eine oder mehrere der Rechnungsangaben nach Ziffer 6. fehlen oder unrichtig sind, beginnen die in Ziffer 7.1. genannten Zahlungsfristen erst mit der Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung. Steel wird den Auftragnehmer von der Unrichtigkeit einer Rechnung innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis unterrichten.

7.3. Wenn der Auftragnehmer Skonto einräumt, kann Steel 3% Skonto von jeder Bruttoabschlagsrechnung und der Bruttoschlussrechnung in Abzug bringen, wenn die Forderung innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist gem. Ziffer 7.1. ausgeglichen wird und mit dem Auftragnehmer nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Skontofrist ist die fristgerechte Absendung der Zahlung (d.h. Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von Steel).

7.4. Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen Bauleistungen beinhalten, die unter § 48b EStG fallen, ist die Rechnung in Höhe eines Teilbetrages von 10% nur fällig,

wenn Steel eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt.

7.5. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

7.6. Soweit neben der Hauptschuld Kosten und/oder Zinsen anfallen, werden Zahlungen zuerst auf die Hauptleistung angerechnet, dann auf Zinsen, zuletzt auf die Kosten.

7.7. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung von Steel für die jeweiligen Sachen/Gegenstände beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

7.8. Soweit der Auftragnehmer Steel aufgrund von Minderlieferungen, Reklamationen, Abschriften, nachträglichen Nachlässen oder aus anderen Gründen eine Gutschrift zu gewähren hat, wird diese mit Entstehen des Anspruchs fällig und ist innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit durch Zahlung an Steel auszugleichen, sofern nicht im Einzelfall eine Verrechnung mit anderen Zahlungen ausdrücklich vereinbart wurde.

## **8. Urheberrecht; Copyright**

8.1. Das Urheberrecht an allen von Steel oder von Steel beauftragten Dritten erstellten Konzepten, Gestaltungen, Grafiken, Zeichnungen, Visualisierungen, Texten und sonstigen Unterlagen ist durch den Auftragnehmer zu wahren und darf von ihm nur im jeweils vertraglich vereinbarten Umfang genutzt werden.

8.2. Weitergehende Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den jeweiligen Urheber.

8.3. Bearbeitung und/oder Veränderung der von Steel überlassenen Unterlagen/Konzepte/Zeichnungen/ Designs/Anleitungen etc. sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (§ 126 BGB) von Steel zulässig.

8.4. Nutzungsrechte für vom Auftragnehmer abgelehnte oder nicht ausgeführte bzw. nicht verwendete Entwürfe verbleiben bei den Urhebern. Nutzt der Auftragnehmer Konzepte, die eine geistige, künstlerische oder sonstige Schöpfung seitens Steel oder von Steel beauftragter Dritter darstellen bzw. enthalten, außerhalb oder nach Beendigung des jeweiligen Vertrages, so ist vor der Nutzung eine gesonderte Honorarabsprache zwischen den Parteien zu treffen.

## **9. Rechteinräumung und Freistellung**

9.1. Soweit der Auftragnehmer urheberrechtlich geschützte Leistungen erbringt, überträgt er Steel an den jeweiligen Arbeitsergebnissen - jeweils mit dem Zeitpunkt der Erstellung - das zeitlich und räumlich uneingeschränkte, ausschließliche und vollumfängliche sowie auf Dritte ganz oder teilweise übertragbare und unwiderrufliche Nutzungsrecht. Dieses Recht beinhaltet insbesondere das Recht zur Ausübung und Verwertung etwaiger Urheber- und sonstiger Rechte (Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Bearbeitung usw.) an den Arbeitsergebnissen, einschließlich der Nutzung im Zusammenhang von Ausstellungen, Präsentationsräumen und -pavillons, Veranstaltungen, Messen u.ä. Einrichtungen, einschließlich damit verbundener Bewerbung dieser Einrichtungen und damit verbundener Filme, Medien u.ä. Dies beinhaltet das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht für Steel jederzeit und nach eigenem Ermessen die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise, zu bearbeiten, abzuändern oder auch unverändert zu übernehmen, selbst wenn durch eine Änderung der Gesamteindruck und das Gesamterscheinungsbild des Werkes erheblich verändert werden. Weiterhin ist es Steel ausdrücklich gestattet, die Leistungen für eigenwerbliche Zwecke und die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

9.2. Der Auftragnehmer verzichtet dauerhaft auf sein Recht aus § 25 UrhG. Ferner verzichtet er dauerhaft auf sein Recht als

Autor/Urheber der von ihm erstellten Arbeitsergebnisse benannt zu werden

9.3. Soweit der Auftragnehmer Steel im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Inhalte (z.B. Bilder, Texte, Audio- und/oder Videocontent, Kundendaten etc.) zur Verfügung stellt bzw. urheberrechtlich geschützte Leistungen ggü. Steel erbringt, garantiert der Auftragnehmer, dass er die dafür erforderlichen Rechte – insbesondere das Recht zur Übertragung des für die Verwendung im Rahmen des vertragsgegenständlichen Projekts notwendigen Nutzungsrechts – hat und keine Rechte Dritter entgegenstehen.

9.4. Der Auftragnehmer garantiert weiter, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte sowie sämtliche gelieferten Sachgüter und sonstigen Leistungen keine Rechte Dritter (z.B. Eigentumsrechte, Persönlichkeitsrechte, Namensrechte, Markenrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte) verletzen oder gegen bestehende Gesetze verstoßen.

9.5. Mit Annahme dieser AGEB stellt der Auftragnehmer Steel von allen Ansprüchen Dritter - insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts-, Markenrechts-, Wettbewerbsrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen - die gegen Steel im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Inhalten erhoben werden, auf erstes Anfordern hin frei.

9.6. Steel ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz angemessener – nicht auf das RVG beschränkter – Kosten, die Steel durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen.

## **10. Gesetzliche Bestimmungen und Arbeitsschutz**

10.1. Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu technischen Standards und Normen, insbesondere auch im Bereich des

Arbeitsrechts sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und dies Steel auf Verlangen auf seine eigenen Kosten nachzuweisen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, für die Erfüllung seiner Leistungen illegal Beschäftigte oder Schwarzarbeiter heranzuziehen.

10.2. Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn – und deren Einhaltung auch bei seinen Unterbeauftragten - unbedingt zu beachten. Der Auftragnehmer wird Steel von allen Ansprüchen, die wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Mindestlohn beim Auftragnehmer und/ oder dessen Unterauftragnehmern gegen Steel erhoben werden, auf erstes Anfordern hin freistellen.

10.3. Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten. Dies gilt für allgemeine gesetzliche Vorschriften wie für branchenübliche Vorschriften und Normen und die Schutzbestimmungen bzw. Empfehlungen der Berufsgenossenschaften. Sind projektbedingte besondere Arbeitsauflagen zu beachten, kann Steel diese zur Beachtung durch den Auftragnehmer übermitteln.

10.4. Erfolgt die Leistung oder Lieferung im Ausland, gelten die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 10.1. bis 10.3.) entsprechend für die in dem jeweiligen Land geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus sind auch alle sonstigen Bestimmungen, die in dem jeweiligen Ausland gültig sind und die für eine Leistungsdurchführung relevant sind, vom Auftragnehmer bei der Ausführung zu beachten. Es ist Pflicht des Auftragnehmers, sich hierüber selbst umfassend vor Auftragsausführung zu informieren. Mit Bestimmungen und Auflagen verbundene Kosten können nicht weiterberechnet werden, es sei denn es wurde in einem Vertrag ausdrücklich so vereinbart.

## **11. Teamkleidung und Auftreten**

11.1. Tritt der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter beim Kunden des Auftraggebers in Erscheinung, z.B. bei der Mitwirkung im

Rahmen von Veranstaltungen, so hat der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter ordentlich, angemessen und professionell gekleidet mitzuwirken. Es dürfen keine Kleidungsstücke mit politischen Inhalten, unangemessenen, anstößigen oder provozierenden Inhalten oder Bildern getragen werden.

11.2. Um ein einheitliches Erscheinungsbild gegenüber den Kunden von Steel zu wahren, kann Steel bestimmen, dass der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen bei Veranstaltungen einheitliche, von Steel kostenfrei zur zeitweiligen Verfügung gestellte Oberbekleidung zu tragen haben.

### **13. Versicherungen, Unteraufträge und Auftragsstornierung**

13.1. Der Auftragnehmer sichert zu, über branchenübliche Versicherungen zu verfügen, insbesondere Haftpflichtversicherungen. Die Haftpflichtversicherung muss sich auch auf Subunternehmen oder Subunternehmer erstrecken, insoweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass diese ihrerseits über gültige Haftpflichtversicherungen verfügen. Entsprechendes gilt für die berufsgenossenschaftliche Absicherung aller an der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgabenstellung eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer. Auf Anfrage des Auftraggebers sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

13.2. Eine Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit Zustimmung von Steel zulässig. Steel wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Gibt der Auftragnehmer Teile seines Auftrages weiter, so hat er sicherzustellen und ggf. nachzuweisen, dass er die Bedingungen dieses Auftrages seinen Nachunternehmern in gleicher Weise auferlegt hat und die Nachunternehmen den Versicherungsschutz gemäß Ziff. 13.1. tatsächlich haben bzw. der Versicherungsschutz über die Versicherung

des Auftragnehmers sich auf die Nachunternehmen mit erstreckt.

13.3. Soweit es sich bei dem abzuschließenden Vertrag nicht um einen Werkvertrag handelt, ist Steel berechtigt, vom Vertrag jederzeit zurückzutreten, wenn das vertragsgegenständliche Projekt (Veranstaltung, Ausstellung, Expoauftritt, Showroom, Messeauftritt, Themenpark, Konzeptions- oder Beratungsprojekt) aus Gründen, die Steel nicht zu vertreten hat, ausfällt, storniert wurde oder wesentlich abgeändert oder verschoben oder wenn ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt. Erfolgt der Rücktritt ohne wichtigen Grund, so gelten nicht etwa die abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers, sondern §§ 346ff BGB. Handelt es sich um einen Werkvertrag oder erfolgt der Rücktritt aus wichtigem Grund, so gelten unter Ausschluss etwa abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die gesetzlichen Regelungen.

### **14. Haftung des Auftragnehmers**

14.1. Der Auftragnehmer steht für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller seiner Arbeitsergebnisse ein. Bei Lieferung mangelhafter Waren/Produkte oder Erstellen eines mangelhaften Werks stehen Steel uneingeschränkt die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche zu.

14.2. Für Bauleistungen gelten die Bestimmungen der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung mit Ausnahme von § 7 (Gefahrtragung), § 8 Abs. 3 (Notwendigkeit einer Fristsetzung vor Auftragsentzug), § 12 Abs. 5 (fiktive Abnahme), § 13 Abs. 4 (Gewährleistungsfrist) und Abs. 7 (Haftungseinschränkung), § 15 Abs 3 S. 3-5 (Anerkennungswirkung Stundenzettel), § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 (Zahlungsfrist), § 18 (Streitigkeiten).

14.3. Soweit §§ 377, 378 HGB Anwendung finden, ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Werktagen, gerechnet ab Ablieferung bzw. ab Entdeckung

eines zunächst nicht erkennbaren Mangels, abgesandt ist.

## **15. Haftung von Steel und Aufrechnung**

15.1. Steel haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung vertraut werden darf.

15.2. Darüber hinaus ist die Haftung von Steel für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

15.3. Soweit Steel gemäß Ziff. 15.1. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorauszusehen waren und vertragstypisch sind.

15.4. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch Steel nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

15.5. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Steel insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftragnehmer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

## **16. Verjährung**

16.1. Mängelansprüche von Steel gegen den Auftragnehmer verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist.

16.2. Jegliche Ansprüche des Auftragnehmers verjähren in zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt

des Abschlusses der jeweils vertragsgegenständlichen Leistung (z.B. Abnahmereife, Übergabe, Abschluss einer Veranstaltung etc.). Dies gilt nicht, wenn ein Mangel von Steel arglistig verschwiegen wurde.

## **17. Geheimhaltung**

17.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von Steel erhaltenen Unterlagen, Daten und Informationen, insbesondere über Umsätze und Geschäftsverbindungen, sowie alle sonstigen aufgrund oder in Verbindung mit der vertraglichen Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse über Steel, z.B. deren Geschäftsbetrieb, Konzerngesellschaften und Projekte, streng geheim zu halten, soweit solche Umstände nicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an Dritte bekanntgegeben werden müssen.

17.2. Ferner verpflichtet der Auftragnehmer, die Bedingungen des jeweiligen Vertrags sowie etwaiger Zusatzvereinbarungen geheim zu halten, soweit Informationen hierzu nicht zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen an Dritte bekanntgegeben werden müssen.

17.3. Der Auftragnehmer haftet insoweit auch für Angestellte, sonstige Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie Dritte, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und Obliegenheiten bedient.

17.4. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der Beendigung der Zusammenarbeit bestehen.

17.5. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Gegenstände der Geheimhaltung, die bei Abschluss des vorliegenden Vertrages bereits offenkundig oder dem Auftragnehmern bereits nachweisbar bekannt waren, nach Abschluss dieser Vereinbarung ohne Zutun von Steel offenkundig geworden sind oder dem Auftragnehmern von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung



zugänglich gemacht worden sind, was der Auftragnehmer ggf. zu beweisen hat.

17.6. Für jeden Verstoß gegen die unter Ziffern 17.1. bis 17.3. genannten Geheimhaltungspflichten hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu entrichten deren Höhe von Steel nach billigem Ermessen festgelegt wird und gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar ist.

## **18. Auftragnehmer Daten**

18.1. Steel ist berechtigt, die vom Auftragnehmer an Steel übermittelten Daten/Inhalte zu den jeweils vertragsgemäßen Zwecken zu speichern und zu nutzen.

18.2. Die Speicherung und die Nutzung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetze (insb. des Bundesdatenschutzgesetzes).

## **19. Änderungen der AGEB**

19.1. Steel behält sich das Recht vor, die AGEB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen bzw. zu aktualisieren, wenn technische, wirtschaftliche oder rechtliche Gründe eine solche Anpassung erforderlich machen.

19.2. Der Auftragnehmer wird über jegliche Änderungen der AGEB rechtzeitig (in der Regel vier Wochen vor Inkrafttreten der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen) informiert. Dazu übersendet Steel den Auftragnehmern die neue Fassung der AGEB an die vom Auftragnehmer mitgeteilte und/oder in dessen Impressum angegebene E-Mailadresse.

## **20. Schlussbestimmungen**

20.1. Etwaigen abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Solche verpflichten Steel auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.

20.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

20.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGEB unwirksam sein, so bleiben die AGEB im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

20.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln des EGBGB und der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende nationale Schutzrechte (z.B. zwingende Verbraucherschutzrechte etc.) bleiben von der vorstehenden Rechtswahlklausel unberührt.

20.5. Die Vertragssprache ist Deutsch.

20.6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit kein anderer ausschließlicher (gesetzlicher) Gerichtsstand einschlägig ist.

Stand der AGB: Juli 2022